

## **Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Maxfry GmbH**

### A. Allgemeine Bedingungen

#### I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Abweichende Bedingungen der Kunden, die Maxfry nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für Maxfry unverbindlich, auch wenn Maxfry nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn Maxfry sich bei schriftlichen Verträgen (d.h. insbesondere telefonische Bestellungen) nicht ausdrücklich auf sie beruft.

2. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform. Unsere Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Bei einer Auftragsbestätigung sind Nebenabreden oder Änderungen nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

#### II. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen für Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, unbeschadet des Rechts auf Mängelrüge. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Zahlungen werden jeweils auf die älteste Schuld angerechnet, soweit diese älter als 30 Tage ist. Annahme von Wechseln erfolgt nicht, eine Annahme von Schecks nur zahlungshalber. Bei Zahlungen aus dem Ausland entstehen uns zusätzliche Bankkosten, so dass wir bei Auslandsaufträgen unter 150 EURO eine Kostenpauschale von 15 EURO berechnen.

2. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

3. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unsere Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel- fällig zu stellen.

4. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

5. In den Fällen der Ziffer 3. und 4. können wir die Einziehungsermächtigung (A Abs. IV.7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.

6. Die in den Ziffern 3.-5. genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

7. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

#### III. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

#### IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbedingungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1..

3. Die Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1..

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziffern 5. und 6. auf uns übergehen. Zu andern Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschnitt A. IV. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1..

6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird an uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3. haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Anteil der Forderungen abgetreten.

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einzugsermächtigung in denen in Klausel A. II. 3. und 4. genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten- sofern wir das nicht selbst tun- und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.

9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

#### V. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile, soweit gesetzlich zulässig, ist Hagen in Westfalen. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### B. Ausführung der Lieferung

##### I. Lieferfristen und Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; Entsprechendes gilt für Liefertermine.

2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in und ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und –termine, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers, entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
  3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und –termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und –termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
  4. Jede einzelne Lieferung wird als separater Vertragsabschluss angesehen, wenn nicht anders angegeben oder vereinbart.
  5. Falls die Herstellung und/oder die Lieferung der Ware oder eines Teils der Ware, welcher Gegenstand des Vertrages ist, sich infolge Krieg, Feuer, Streik oder anderen Umständen, aufgrund höherer Gewalt, verzögert oder nicht erfolgen kann, verlängert sich die Lieferfrist um 3 Monate bzw. bei weiterem Andauern der Umstände werden der Vertrag oder nicht erfüllte Vertragsteile als gegenstandslos angesehen.
- Diese Regelung schließt auch die Rücknahme oder Nichterteilung von Export- und Importeinverständnissen ein.
6. Im Falle der Einführung oder Erhöhung nationaler oder internationaler Steuern, anderen öffentlichen Gebühren oder Frachtsätzen nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, kann der Verkäufer die Preise dementsprechend anheben, wenn diese mehr als 5 % des Kaufpreises betragen.
  7. Die Lieferung erfolgt an die Adresse des Käufers, wenn nicht anders vorher schriftlich vereinbart.

## II. Maß, Gewicht und Güte

Abweichungen von Maß, Farbe, Menge, Gewicht sind zulässig, wenn dadurch die Güte und Anwendbarkeit der Ware nicht beeinträchtigt wird.

## III. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
2. Die Kosten der Verpackung und Transport trägt der Käufer. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nicht.
3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
5. Im Übrigen gelten ergänzend die „Incoterms 2010“ in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

## IV. Gewährleistung

1. Bei berechtigter, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigter Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle Ersatz; statt dessen sind wir berechtigt nachzubessern. Nur wenn wir diesen Pflichten nicht nachkommen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir auf Schadensersatz nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern. Die Höhe des Schadensersatz wird auf den Kaufpreis beschränkt.
2. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.

3. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Ersatz sonstiger Schäden aus der Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen sind ausgeschlossen. Ein Recht auf Wandlung bleibt ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich uns gegenüber, seine Mitarbeiter bzw. seine Kunden über den ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware und über die Gefahren bei Nichtbeachtung aufzuklären.

#### C. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Soweit in diesen Bedingungen nicht anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nichtleitender Erfüllungsgehilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

#### D. Sonstiges

##### I. Ausfuhrnachweis

Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Aussengebiet, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis zu erbringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltenden Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

##### II. Lieferung in das EU Ausland

Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.

##### III. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf.

#### E. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne zu deuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

#### F. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist Hagen/Westfalen.